

ERASMUS-VON-ROTTERDAM-GYMNASIUM VIERSEN

# Erasmus verreist

---

## FAHRTENKONZEPT

Stand: 12.06.2019





## Inhalt

I. Pädagogische Grundlagen	3
II. Rechtliche Grundlagen	4
III. Erasmus verreist	7
1. Klassen- und Kursfahrten	7
1.1 Klassenfahrt Klasse 6	7
1.2 Klassenfahrt Klasse 9	7
1.3 Kursfahrt Q2	8
1.4 Kostenobergrenzen der Klassen- und Kursfahrten	8
2. Zusätzliche Studienfahrtangebote	9
2.1 Studienfahrt nach Auschwitz	9
2.2 Skikurs des Sportprofils „Rollen – Gleiten – Fahren“	9
2.3 Orchesterfahrt	10
3. Austauschprogramm	10
3.1 Frankreich-Austausch	10
3.2 Niederlande-Austausch	11
3.3 Polen-Austausch	11
3.4 U.S.A.-Austausch	11
3.5 England-Austausch	12
4. Erasmus plus	12
5. Wandertage und Exkursionen	12
5.1 Wandertage in der Erprobungs- und Mittelstufe	12
5.2 Exkursionen	13
6. Beantragung und Genehmigung von Fahrten	13
IV. Evaluation	14



## I. Pädagogische Grundlagen

# VIELSEITIG

*„Ich war von Natur aus begierig, neue Dinge kennenzulernen,  
verschiedene Gegenden, Städte, Sprachen und Sitten der Menschen. [...]  
Zugleich erforschte ich mich selbst,  
in welcher Richtung meine Neigungen und Fähigkeiten lagen.“*

*(EvR, Brief an Zwingli, 1522)*

# WELTOFFEN

*"Ich möchte Weltbürger sein,  
Teil der Gemeinschaft aller und dennoch ein Individuum.“*

*(EvR, Colloquia familiaria, 1526)*

# MENSCHLICH

*„Wenn daher ein Freund meine Hilfe braucht,  
so helfe ich ihm so, dass ich mir dabei niemand zum Feind mache. [...]  
Ich beleidige niemand, bin höflich zu jedermann,  
grüße und erwidere freundlich den fremden Gruß.“*

*(EvR, Colloquia familiaria, 1526)*



Das Kennenlernen verschiedener Gegenden, Städte, Sprachen und Sitten der Menschen, Möglichkeiten und Wege der Selbsterkenntnis, verantwortungsvolles Handeln im menschlichen Miteinander waren für Erasmus von Rotterdam Grundlagen jeder menschlichen Bildung. Als Gymnasium humanistischer Prägung sehen wir uns diesen Leitgedanken unseres Namenspatrons in besonderer Weise verpflichtet. Insofern sind die oben zitierten Maximen nicht nur zugleich Grundlagen und Ziele unseres Handelns und Zusammenlebens als Schulgemeinschaft **in** der Schule, sondern sie verpflichten geradezu zum Aufsuchen und Erleben von außerschulischen Lernorten, zum Kontakt mit Gegenden, Städten, Sprachen und Menschen über unsere schöne Heimatstadt Viersen hinaus.

Dem vor diesem Hintergrund unverzichtbaren Baustein unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit gibt das vorliegende Konzept –bereits unter Berücksichtigung der Rückkehr zum Bildungsgang „G9“– den erforderlichen inhaltlichen und organisatorischen Rahmen.

## II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage aller Klassen- und Kursfahrten, Wanderfahrten und Studienreisen ist der entsprechende Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.1997 in seiner jeweils gültigen Fassung. Dieser ist Bestandteil des vorliegenden Konzeptes. Er lautet zur Zeit:

### **„Richtlinien für Schulfahrten**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.03.1997 (GABl. NW. I S. 101) <sup>1</sup>

#### 1 Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

#### 2 Planung und Vorbereitung

2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.

2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen. Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.



2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden. Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. im Kurssystem die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entscheidet bzw. entscheiden über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.

2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzuspüren.

2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen - z.B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt - sein.

### 3 Genehmigung

3.1 Die Genehmigung der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene Fahrtenprogramm beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.

3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.

3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu benutzen.

### 4 Teilnahmepflichten

4.1 Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21-02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 3 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben. Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind,



besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.

4.3 Wird eine Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z.B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

#### 5 Vertragsabschluss

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.

5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern - auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler - eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

#### 6 Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auch die Art der Beeinträchtigung, sind zu berücksichtigen. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließlich weibliche Begleitung zulässig. Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen z.B. Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler - als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein. Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z.B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 26.11.2014 (BASS 18-23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“.

#### 7 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 01.08.1997 in Kraft.

1) Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 29.11.2002 (ABl. NRW. S. 490); RdErl. v. 10.04.2003 (ABl. NRW. S. 159)

RdErl. v. 09.09.2003 (ABl. NRW. S. 357); RdErl. v. 20.07.2004 (ABl. NRW. S. 268)

RdErl. v. 26.04.2013 (ABl. NRW. S. 232)



### III. Erasmus verreist

#### 1. Klassen- und Kursfahrten

Die Klassen- und Kursfahrten finden für alle Schülerinnen und Schüler im Klassen- bzw. Kursverband statt und erfüllen damit in besonderer Weise den pädagogischen Zweck einer Schulfahrt und die rechtlichen Anforderungen. Ihre Durchführung gilt deshalb vor allen anderen Schulfahrten als prioritär.

##### 1.1 Klassenfahrt Klasse 6

Teilnehmende:	alle Schülerinnen und Schüler der sechsten Klassen (nach Möglichkeit alle Klassen gleichzeitig)
Ziele:	nach Absprache der Klassenlehrerteams
Dauer:	3 Tage, 2 Übernachtungen
Termin:	möglichst in den beiden Wochen vor den Osterferien
Inhaltlicher Schwerpunkt:	Erlebnispädagogik, Soziales Lernen
Kostenrahmen:	165 Euro
Planung:	Erprobungsstufenteam und Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer
Durchführung:	Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer mit dem Erprobungsstufenteam

##### 1.2 Klassenfahrt Klasse 9

Teilnehmende:	alle Schülerinnen und Schüler der neunten Klassen (nach Möglichkeit alle Klassen gleichzeitig)
Ziele:	klassenweise individuell (nach Absprache der Klassenlehrerinnen und -lehrer)
Dauer:	5 Tage, 4 Übernachtungen
Termin:	möglichst in der dritten oder vierten Woche des Schuljahres
Inhaltlicher Schwerpunkt:	klassenweise individuell
Kostenrahmen:	280 Euro
Planung:	Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer
Durchführung:	Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer



### 1.3 Kursfahrt Q2

Teilnehmende:	alle Schülerinnen und Schüler der Q2 mit ihren jeweiligen Tutorkursen (alle Kurse gleichzeitig)
Ziele:	kursweise individuell unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"><li>- es sollte ohne breite mehrheitliche Zustimmung der Kursteilnehmer kein Kurs alleine fahren</li><li>- es sollten nicht mehr als drei Kurse zusammen fahren</li></ul>
Dauer:	6-8 Tage, 5-6 Übernachtungen vor Ort (je nach Ziel)
Termin:	möglichst in den ersten beiden Wochen des Schuljahres der Q2
Inhaltlicher Schwerpunkt:	Studienreise mit dem Schwerpunkt „Auf den Spuren Erasmus von Rotterdams - Europäische Wissenschafts-, Kultur- und Wertegemeinschaft“
Kostenrahmen:	480 Euro
Planung:	Tutorlehrerinnen und -lehrer mit Unterstützung des Oberstufenteams
Durchführung:	Tutorlehrerinnen und -lehrer

### 1.4 Kostenobergrenzen der Klassen- und Kursfahrten

Für die Klassen- und Kursfahrten gelten folgende Kostenobergrenzen:

Klassenfahrt Klasse 6	165 Euro
Klassenfahrt Klasse 9	280 Euro
Kursfahrt Q2	480 Euro





## 2. Zusätzliche Studienfahrtangebote

### 2.1 Studienfahrt nach Auschwitz

Teilnehmende:	Interessierte Schülerinnen und Schüler der Geschichtskurse Q2 in der Rangfolge Leistungskurse – Grundkurse – Zusatzkurse bis zu einer Gruppengröße von maximal 40 Personen (die Gruppengröße ist abhängig von den Fahrtzuschüssen)
Ziele:	Oswiecim, Lager Auschwitz und Krakau
Dauer:	5 Tage, 3-4 Übernachtungen, davon 3 Schultage
Termin:	möglichst in den ersten beiden Schulwochen im Januar
Inhaltlicher Schwerpunkt:	Studienfahrt
Kostenrahmen:	ca. 350 Euro
Planung:	OStR Erinnerungskultur
Durchführung:	OStR Erinnerungskultur und (Fach-) Kolleginnen und Kollegen

### 2.2 Skikurs des Sportprofils „Rollen – Gleiten – Fahren“

Teilnehmende:	Schülerinnen und Schüler des Sportkurses mit dem Profil „Rollen – Gleiten – Fahren“ der Q1 und Freiwillige bis zu einer Gruppengröße von maximal 40 Personen
Ziel:	Skigebiet in Österreich (nach Absprache der Begleitlehrerinnen und -lehrer)
Dauer:	8 Tage, davon 5 Schultage
Termin:	möglichst in den beiden Wochen nach der Zeugniskonferenz des ersten Halbjahres
Inhaltlicher Schwerpunkt:	Skifahrt
Kostenrahmen:	ca. 410 Euro
Planung:	Kurslehrer des Q1-Profilkurses „Rollen – Gleiten – Fahren“
Durchführung:	Kurslehrer des Q1-Profilkurses „Rollen – Gleiten – Fahren“ und Kolleginnen und Kollegen



### 2.3 Orchesterfahrt

Teilnehmende:	Mitglieder der Erasmus-Symphoniker
Ziele:	Bad Fredeburg
Dauer:	4 Tage
Termin:	im ersten Quartal des zweiten Halbjahres
Inhaltlicher Schwerpunkt:	Probenwoche Schulorchester
Kostenrahmen:	ca. 150 Euro
Planung:	OStR Erasmussymphoniker
Durchführung:	OStR Erasmussymphoniker mit Kolleginnen und Kollegen

### 3. Austauschprogramm

Die von unserem Namenspatron Erasmus von Rotterdam formulierten Maximen können in besonderer Weise durch den intensiven Kontakt mit Gleichaltrigen in verschiedenen Ländern Europas und in Übersee in das Leben unserer Schülerinnen und Schüler übersetzt werden.

Grundsätzlich steht jedes Austauschangebot jeder Schülerin und jedem Schüler offen. Sollte es für einen Austausch mehr Interessenten als Plätze geben, treffen die betreuenden Kolleginnen und Kollegen eine Vorauswahl auf der Grundlage der Ausgewogenheit (hier findet auch eine Teilnahme an „Erasmus plus“ Berücksichtigung) und der Bedingungen der Partnergruppe. Schließlich entscheidet das Los über eine Teilnahme.

Unserem Schulprogramm entspricht eine breite Auswahl an Austauschprojekten:

#### 3.1 Frankreich-Austausch

Teilnehmende:	Interessierte Schülerinnen und Schüler der Französischkurse der Stufen 9 und 10
Ziel:	Lambersart
Dauer:	1 Woche
Termin:	jährlich nach Absprache mit der Partnerschule
Inhaltlicher Schwerpunkt:	Austausch
Kostenrahmen:	ca. 160 Euro
Planung:	Fachschaft Französisch
Durchführung:	Fachschaft Französisch



### 3.2 Niederlande-Austausch

Teilnehmende:	Interessierte Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 und 9
Ziele:	Haarlem
Dauer:	4 Tage
Termin:	jährlich nach Absprache mit der Partnerschule
Inhaltlicher Schwerpunkt:	Austausch
Kostenrahmen:	ca. 110 Euro
Planung:	Kar, Siz, Ht
Durchführung:	Kar, Siz, Ht

### 3.3 Polen-Austausch

Teilnehmende:	Interessierte Schülerinnen und Schüler der Stufen EF und Q1
Ziele:	Warschau
Dauer:	5-7 Tage
Termin:	jährlich nach Absprache mit der Partnerschule
Inhaltlicher Schwerpunkt:	Austausch
Kostenrahmen:	ca. 80-120 Euro
Planung:	Nie, Suz, Hack
Durchführung:	Nie, Suz, Hack

### 3.4 U.S.A.-Austausch

Teilnehmende:	Interessierte Schülerinnen und Schüler der Q1
Ziele:	Readfield, ME
Dauer:	3 Wochen, davon ca. 2 Schulwochen
Termin:	in den beiden Wochen vor den Herbstferien alle zwei Jahre; Gegenbesuch der amerikan. Gruppe im Folgejahr
Inhaltlicher Schwerpunkt:	Austausch
Kostenrahmen:	ca. 1800 Euro
Planung:	FS Englisch
Durchführung:	FS Englisch



### 3.5 England-Austausch

findet z. Zt. nicht statt

## 4. Erasmus plus

Seit dem Schuljahr 2012 bemüht sich unsere Schule regelmäßig und erfolgreich um eine Teilnahme am jeweils zweijährigen Erasmus-plus-Programm der Europäischen Union. Dabei konnten Schulen in Spanien, Italien und Lettland als Partner gewonnen werden.

Teilnehmende:	Interessierte Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10
Ziele:	Huelva (Spanien), Avola (Italien), Cesis (Lettland)
Dauer:	je eine Woche im Projektzeitraum von 2 Jahren
Termin:	nach Absprache mit den Partnerschulen
Inhaltlicher Schwerpunkt:	europäische Projektarbeit
Kostenrahmen:	es entstehen keine Kosten für die Teilnehmer
Planung:	OStR' Austauschprogramme
Durchführung:	OStR' Austauschprogramme mit Kolleginnen und Kollegen

## 5. Wandertage und Exkursionen

Ein- und mehrtägige Wanderfahrten mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten bereichern zusätzlich den Lehr- und Lernprozess und das soziale Miteinander. Sie ermöglichen damit auf ihre eigene Weise die Umsetzung der schulprogrammatischen Grundlagen.

### 5.1 Wandertage in der Erprobungs- und Mittelstufe

Den Klassen der Erprobungs- und Mittelstufe stehen je maximal zwei Wandertage pro Schuljahr zur Verfügung. Vor allem in den fünften Klassen sollen diese Wandertage zur Gemeinschafts- und Klassenbildung eingesetzt werden. Die Wandertage sind eintägige Veranstaltungen, die in der Regel von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern (und bei Bedarf begleitenden Kolleginnen und Kollegen) durchgeführt und mit den Klassen gemeinsam geplant



werden. Die Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Klassenstufen sprechen ihre Wandertage miteinander und mit dem Erprobungsstufen- bzw. Mittelstufenteam ab. Wandertage, die von Fachlehrerinnen und Fachlehrern durchgeführt werden, sind zunächst mit der Klassenleitung abzusprechen.

## 5.2 Exkursionen

Fachlich gebundene Exkursionen bieten Unterricht im Block außerhalb des Schulgebäudes. Angebunden an den Fachunterricht können ein- oder mehrtägige Exkursionen nach unterrichtlich-inhaltlicher oder pädagogischer Notwendigkeit unter Berücksichtigung des dadurch verursachten Unterrichtsausfalls und der finanziellen und personellen Möglichkeiten der Schule in allen Jahrgangsstufen stattfinden. Hier obliegt dem Schulleiter die Einzelfallentscheidung. Die Fachlehrer sprechen ihre Exkursionen miteinander und mit dem jeweiligen Klassenlehrer ab. Exkursionen mit Oberstufenkursen bedürfen aus organisatorischen Gründen der Rücksprache mit dem Oberstufenteam.

## 6. Beantragung und Genehmigung von Fahrten

Sämtliche Fahrten müssen mit den dafür vorgesehenen Formularen beim Schulleiter beantragt werden. Aus organisatorischen Gründen sind die Fahrtanträge für Kurse und Gruppen der Oberstufe über das Oberstufenteam beim Schulleiter einzureichen. Wanderfahrten- und Exkursionsanträge der Sekundarstufe I müssen einen Kenntnisnahmevermerk der Klassenleitung tragen. Klassen- und Kursfahrten begleitenden Lehrerinnen und Lehrern wird dringend empfohlen, die von den Reiseveranstaltern angebotenen Freiplätze in Anspruch zu nehmen. Die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz muss der Verwendung der Freiplätze für die begleitenden Lehrkräfte zustimmen. Der Schulleiter genehmigt Fahrten nach den gesetzlichen Vorgaben. Fahrten, deren Kosten das Fahrtkostenbudget der Schule übersteigen, können nicht genehmigt werden. Vor dem Hintergrund des Schulprogramms schreibt dieses Konzept die Priorisierung Klassen- und Kursfahrten, Austausch, Wanderfahrten und Exkursionen, Zusatzangebote fest. In Bezug auf die Klassen- und Kursfahrten wird keine Priorisierung festgelegt.



#### IV. Evaluation

Die Arbeitsgruppe „Schulfahrten“, die aus Vertretern der Schülerschaft, der Elternschaft und der Lehrerschaft besteht, trifft sich regelmäßig alle zwei Jahre am Ende des Schuljahres oder zusätzlich nach Bedarf, evaluiert das Fahrtenkonzept und schlägt den Gremien (Schülervertretung, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenz) und schließlich der Schulkonferenz Änderungen vor. Die erste reguläre Evaluationssitzung findet am Ende des Schuljahres 2019/2020 vor der letzten Sitzung der Schulkonferenz statt.